

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IUE/HSAN-20201-1)**

vom 29. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation und Entrepreneurship an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO IUE/HSAN-20201-1) wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Qualifikationsvoraussetzung, Zulassung zum Studium) wird in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „in einem Studiengang“ sowie in der Nr. 6 „und bis zum 14. März für das Sommersemester“ gestrichen.
2. In § 5 (Antragstellung) wird in Abs. 1 Satz 1 „sowie zum Sommersemester“ sowie in Satz 2 „und vom 01. Dezember bis zum 15. Januar“ gestrichen.
3. § 8 der SPO IUE/HSAN-20201 (Studienplan) wird ersetzt durch den neuen § 8 Studienplan, Modulhandbuch.

§ 8

Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
3. die Dauer und Art von Prüfungen;
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

²Das Modulhandbuch enthält darüber hinaus insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu

5. der Aufteilung der Workload;
6. der bzw. den Modulverantwortlichen;
7. den intendierten Lernergebnissen, d.h. den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die die Studierenden nach Abschluss der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erworben haben sollen.

4. § 10 der SPO IUE/HSAN-20201 (Anrechnung von erworbenen Kompetenzen) wird ersetzt durch den neuen § 10 Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen.

§ 10

Anrechnung / Anerkennung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung / Anerkennung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen / Anerkennungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. März 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. März 2021

Ansbach, den 29. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 29. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. März 2021.